



## STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

### Beschwerde Thurner Bau

Die Beschwerde bezieht sich auf eine Bauzaun-Verkleidung, die direkt an der Baustelle der Firma Thurner Bau auf einem Bauzaun aufgezogen ist. Es geht um die Suche nach Mitarbeitern. Durch den Text „Thurner Bau. Nur etwas für echte Männer. Bewirb dich jetzt.“ und die Darstellung einer jungen Frau, die lächelnd einen weißen Bauhelm lüftet, entsteht eine sympathische Spannung zwischen der Headline und der offensichtlich kompetenten jungen Frau.

Diese Darstellung kann als Versuch bewertet werden, der gesetzlich vorgeschriebenen Geschlechter-Neutralität in den Stellenbewerbungen auf humorvolle Art und Weise zu zeigen, dass man verstanden hat.

Allerdings ist allein die Abbildung der kompetenten Frau als Gegensatz zum Text „Nur etwas für echte Männer“ nicht ausreichend, um die gesetzlich vorgeschriebene Geschlechter-Neutralität bei Jobangeboten zu gewährleisten. Nach dem Gesetz haben die **Formulierungen** – egal ob betriebsintern oder öffentlich – sowohl Frauen als auch Männer anzusprechen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben und daher widerspricht dieser Banner dem Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahr 2004.

Der Werberat erscheint hier nicht als zuständig, da zuerst die gesetzlichen Form-Erfordernisse für geschlechterneutrale Stellenangebote zu erfüllen sind.

Wenn aber das Unternehmen den Text auf W/M/D (weiblich/männlich/divers) abändert, um den gesetzlichen Erfordernissen zu genügen, sollte auch das Bild überdacht werden, denn eine kommentarlose Abbildung der Frau wäre dann unpassend. Die Spannung wäre verloren und könnte sogar im Sinn der Gleichwertigkeit der Geschlechter nach 2. Spezielle Verhaltensregeln- Menschen 2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung 1.1. b) Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt und eine Beanstandung empfohlen werden.

---

ent  
scheidung

österreichischer  
werberat

Das Verfahren konnte seitens des ÖWR nicht durchgeführt werden, da es sich um eine Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorgaben handelt und somit nicht in die Kompetenz des ÖWR fällt. Alle Beschwerdeführer/innen wurde davon in Kenntnis gesetzt.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=2920>